

Praktikumsordnung für die Profilfächer „Germanistik/Deutsch“, „Frankoromanistik/ Französisch“, „Hispanistik/Spanisch“ und „Linguistik/Language Sciences“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sowie für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „English-Speaking Cultures/Englisch“ an der Universität Bremen

Vom 2. Juli 2025

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 2. Juli 2025 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. 382), folgende Praktikumsordnung beschlossen.

INHALT

- § 1 Allgemeines und Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Praktikumsbeauftragte- oder beauftragter**
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 8 Leistungsnachweis und Bewertung sowie Anerkennung und Anrechnung**
- § 9 Information und Evaluation**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung (Kurztitel: „Praktikumsordnung für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium im Fachbereichs 10“ bzw. „PraO BA2F-FB 10“) regelt in Ergänzung zur fachspezifischen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden (im Folgenden: Praktikumsstelle), zugleich als Information und Empfehlung.

(2) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Profilfächer „Germanistik“, „English-Speaking Cultures“, „Frankoromanistik“ und „Hispanistik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(3) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „English-Speaking Cultures/Englisch“ in der jeweils geltenden Fassung ist zudem ein Auslandspraktikum fakultativer Bestandteil des Wahlpflichtbereichs des Studiengangs (hier Modul „Vertief-3: Internship Abroad“). Schulbezogene Praktika werden in der Praktikumsordnung für schulpraktische Studien geregelt.

(4) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Profilfach „Linguistik/Language Sciences“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium in der jeweils geltenden Fassung ist ein Praktikum ein fakultativer Bestandteil des Pflichtmoduls „LS 8: Praxisphase“.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

- a) die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Professionalisierung beizutragen,
- b) vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
- c) die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
- d) die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
- e) Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
- f) Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz von Studierenden bei einer Praktikumsstelle (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Die Praktikumsstelle bescheinigt damit auch den zeitlichen Umfang und die Inhalte der abzuleistenden Praktikumstätigkeiten und regelt die Übernahme der Unfallversicherung.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Die Arbeitszeit der Praktikantin oder des Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen, tarifvertraglichen oder spezifischen Regelungen für die hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Praktikumsstelle.

(3) Das obligatorische Praktikum in den Profilfächern hat einen Umfang von 9 CP („Germanistik“ und „English-Speaking Cultures“) bzw. 12 CP („Frankoromanistik“ und „Hispanistik“). Es umfasst 6 Wochen bzw. 240 Stunden („Germanistik“ und „English-Speaking Cultures“) sowie 8 Wochen bzw. 320 Stunden („Frankoromanistik“ und „Hispanistik“) und wird in einem einschlägigen Berufsfeld abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Anfang des

6. Fachsemesters („Germanistik“ und „English-Speaking Cultures“) bzw. 5. Fachsemesters („Frankoromanistik“ und „Hispanistik“) zu absolvieren.

(4) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „English-Speaking Cultures/Englisch“ hat das fakultative Auslandspraktikum im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Vertief-3: Internship Abroad“ einen Umfang von 15 CP. Es umfasst 9 Wochen bzw. 350 Stunden und kann während der veranstaltungsfreien Zeit oder während des Semesters abgeleistet werden. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Anfang des 6. Fachsemesters zu absolvieren.

(5) Im Profilfach „Linguistik/Language Sciences“ hat das fakultative Praktikum im Rahmen des Pflichtmoduls „LS 8: Praxisphase“ einen Umfang von maximal 15 CP. Es umfasst maximal 12 Wochen bzw. maximal 450 Stunden und kann während der veranstaltungsfreien Zeit oder während des Semesters abgeleistet werden. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Anfang des 6. Fachsemesters zu absolvieren.

(6) Äquivalent zu einer Vollzeittätigkeit von 6, 8, 9 oder maximal 12 Wochen ist ein Praktikum in Teilzeit möglich.

(7) Eine Teilung des Praktikums in ein zeitweise Vollzeit- und Teilzeitpraktikum ist möglich. Eine Kombination von Vollzeit- und Teilzeitpraktikum kann sich anbieten, wenn das Praktikum nicht ausschließlich während der veranstaltungsfreien Zeit absolviert wird, sondern der Praktikumszeitraum auch Veranstaltungszeiten umfasst.

§ 5

Praktikumsbeauftragte oder -beauftragter

(1) Der Fachbereichsrat ernennt für das Praktikum in den Profilfächern auf Vorschlag einer Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten.

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden im Profilfach zu den Praktikumsangelegenheiten.

(3) Der oder die Modulverantwortliche des Wahlpflichtmoduls „Vertief-3: Internship Abroad“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „English-Speaking Cultures/Englisch“ berät die Studierenden zu den Angelegenheiten des fakultativen Auslandspraktikums.

(4) Im Profilfach „Linguistik/Language Sciences“ erfolgt die Beratung der Studierenden zu den Angelegenheiten des fakultativen Praktikums im Rahmen des Pflichtmoduls „LS 8: Praxisphase“ durch einen oder eine Lehrende des Studiengangs, der oder die von den Studierenden ausgesucht wird.

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Das obligatorische Praktikum in den Profilfächern „Germanistik“, „English-Speaking Cultures“, „Frankoromanistik“ und „Hispanistik“ soll im Rahmen des Moduls „GS I: Berufsfelderstudium mit Praktikum“ wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(2) Das fakultative Auslandspraktikum im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „English-Speaking Cultures/Englisch“ soll im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Vertief-3: Internship Abroad“ des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(3) Das fakultative Praktikum im Profilfach „Linguistik/Language Sciences“ soll im Rahmen des Pflichtmoduls „LS 8: Praxisphase“ des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(4) Die Studierenden wählen die Praktikumsstelle in eigener Verantwortung gemäß den jeweils geltenden fachspezifischen Vorgaben.

(5) Empfohlen wird vor Aufnahme des obligatorischen Praktikums in den Profilfächern „Germanistik“, „English-Speaking Cultures“, „Frankoromanistik“ und „Hispanistik“ eine Beratung zu den geltenden Rahmenbedingungen und zur inhaltlichen Passung des Praktikums durch die oder den Praktikumsbeauftragten.

(6) Die Beantragung der Aufnahme des fakultativen Auslandspraktikums im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „English-Speaking Cultures/Englisch“ erfolgt bei der oder dem Modulverantwortlichen des Wahlpflichtmoduls „Vertief-3: Internship Abroad“. Sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.

(7) Die Beantragung der Aufnahme des fakultativen Praktikums im Profilfach „Linguistik/Language Sciences“ im Rahmen des Pflichtmoduls „LS 8: Praxisphase“ erfolgt bei einem oder einer Lehrenden des Studiengangs. Sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.

(8) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Praktikumsstelle.

(9) Das obligatorische Praktikum in den Profilfächern „Germanistik“, „English-Speaking Cultures“, „Frankoromanistik“ und „Hispanistik“ sowie das fakultative Praktikum im Profilfach „Linguistik/Language Sciences“ kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

(10) Das fakultative Auslandspraktikum im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „English-Speaking Cultures/English“ im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Vertief-3: Internship Abroad“ wird an einer Institution im englischsprachigen Ausland durchgeführt.

§ 7

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht von 8 bis 10 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praktikumsstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung spätestens 12 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Der Praktikumsbericht muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8

Leistungsnachweis und Bewertung sowie Anerkennung und Anrechnung

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte für das obligatorische Praktikum in den Profilfächern prüft und bewertet den Bericht, stellt den (unbenoteten) Leistungsnachweis aus und leitet diesen zwecks Registrierung im elektronischen Prüfungssystem weiter.

(2) Die oder der Modulverantwortliche des Wahlpflichtmoduls „Vertief-3: Internship Abroad“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „English-Speaking Cultures/Englisch“ prüft und bewertet den Bericht, stellt den (benoteten) Leistungsnachweis aus und leitet diesen zwecks Registrierung im elektronischen Prüfungssystem weiter.

(3) Die oder der Modulverantwortliche des Pflichtmoduls „LS 8: Praxisphase“ im Profilfach „Linguistik/Language Sciences“ prüft und bewertet den Bericht, stellt den (unbenoteten) Leistungsnachweis aus und leitet diesen zwecks Registrierung im elektronischen Prüfungssystem weiter.

(4) Ein an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Studiums absolviertes fachlich einschlägiges Praktikum oder eine abgeschlossene fachlich einschlägige Berufsausbildung kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt bzw. angerechnet werden.

(5) Einschlägige berufliche oder ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung und ggf. Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte bzw. eine von der Studienkommission beauftragte Person informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praktikumsstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission (in Zusammenarbeit mit der oder dem Praktikumsbeauftragten) zuständig. Eine Evaluation soll im Rahmen der Programmevaluation zur Reakkreditierung des jeweiligen Studiengangs erfolgen.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor zum Wintersemester 2025/26 am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 21. August 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen